

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit widmet sich einem bisher von der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur nahezu gänzlich übersehenen Thema – der Überwachung lokaler Funknetzwerke. Zum einen ergründet sie, auf einer informationstechnologischen Ebene, das Potential eines solchen Ansatzes, auch moderne, digitale Kommunikationsformen „an der Leitung“ zu überwachen. Sie tritt damit einer verbreiteten Ansicht entgegen, dass der sog. „Staatstrojaner“ das allein selig machende Mittel moderner Telekommunikationsüberwachung sei, was auch von Relevanz für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung ist. Die Arbeit wählt dabei einen etwas anderen Ansatz als die meisten juristischen Werke. Auf einer Untersuchung aufbauend, die vorab beschriebene Überwachungsmethoden auch unter Realbedingungen untersucht und testet, versucht sie das Problem der schlechten Quellenlage in diesem Bereich zu beheben und die tatsächlich in der Praxis auftretenden Konstellationen und Schwierigkeiten zu erfassen, um sie derart für eine rechtliche Bewertung zugänglich zu machen. Zum anderen untersucht sie in einem zweiten Schritt auf einer rechtlichen Ebene, wie sich die eruierten verschiedenen (Teil-)Maßnahmen mit der geltenden Strafprozessordnung in Einklang bringen lassen. Das ist auch deshalb erforderlich, weil spätestens seit 2012 bekannt ist, dass sich u.a die Strafverfolgungsbehörden der, von ihnen als „WLAN-Catching“ bezeichneten, Methode, zumindest seit 2007 bereits bedienen. Umso erstaunlicher ist es, dass ein solches Vorgehen bisher kaum in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert worden ist, zumal es mit nicht unerheblichen Grundrechtseingriffen für die Betroffenen einhergeht.

Dabei zeigt sich, wie wenig sich derzeit traditionelle juristische Konzeptionen mit modernen technologischen Entwicklungen in Einklang bringen lassen. An diesem Befund ändern auch die mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens neu eingefügten Ermächtigungsgrundlagen in den §§ 100a I S. 2, 3 StPO und § 100b I StPO nichts. Es zeigt sich aber auch in aller Deutlichkeit, wie kompliziert die Rechtslage für die Strafverfolgungsbehörden (geworden) ist, wenn sie von modernen technologischen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Ganz herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Wolfgang Wohlers. Seine Anregungen und sein Feedback waren sehr wertvoll und haben auch der

Konzeption der Arbeit sehr gut getan. Besonderer Dank gilt auch der Tatsache, dass sie immer äußerst schnell und zuverlässig kamen, und das trotz des steigenden Umfangs und des nicht immer leicht verdaulichen, technischen Inhalts, was alles andere als selbstverständlich ist. Ich fühlte mich außerordentlich gut aufgehoben. Ebenso herzlich möchte ich meinem Zweitkorrektor, Prof. Dr. Frank Meyer, danken, der auch in Tempo und Zuverlässigkeit meinem Doktorvater in Nichts nachstand.

Ein besonderer Dank gebührt auch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bruno S. Frey und Prof. Dr. Dr. h.c. Margit Osterloh, die durch die Vielzahl anregender Diskussionen und auch durch ihre außerordentliche Gastfreundschaft zum Gelingen des Projektes beigetragen haben. Prof. Dr. Alois Stutzer und Dr. Renate Thiele möchte ich in diesem Zusammenhang gleichermaßen dankend erwähnen. Danken möchte ich ebenfalls der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit für das Promotionsstipendium und die mannigfachen Impulse, die ich erhalten habe, sowie Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Sieber und Prof. Dr. Jürgen Taeger, die mir einen Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ermöglichten.

Ein ganz besonderer Dank gebührt Annika Bernnat, auf deren Rückhalt und mannigfaltige Unterstützung ich angewiesen war und bin, sowie Tatiana R. Lichtenfeld, die ebenfalls dafür gesorgt hat, dass die Rahmenbedingungen stimmen. Dieser Rückhalt ermöglichte es mir überhaupt, mich so intensiv auf dieses Projekt zu konzentrieren. Lilli Karlotta Bernnat hingegen zeichnet sich für den letzten Motivationsschub verantwortlich. Jörg Lichtenfeld danke ich für die Übernahme der Bürde des Korrekturlesens (für den unvermeidbaren Rest an Rechtschreibfehlern ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich). Ihnen allen sei dieses Buch gewidmet.

Diese Arbeit ist im Frühjahrssemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation angenommen worden. Sie wurde im Januar 2018 fertig gestellt und berücksichtigt im Wesentlichen die bis zum Dezember 2017 erschienene, relevante Literatur und Rechtsprechung.

Zürich, im Januar 2018

*Christian R. Ulbrich*